



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

(Motion in ein Postulat umgewandelt)

Urheber	Julien Monod (Suppl.) (PLR), Sidney Kamerzin (PDCB), Benoît Bender (PDCB) und Sandrine Perruchoud (AdG/LA)
Gegenstand	Steuerliche Abzugsfähigkeit der Freiwilligenarbeit
Datum	12.11.2018
Nummer	1.0270

Die Postulanten weisen darauf hin, dass sich zahlreiche Menschen im kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Bereich ehrenamtlich engagieren. Sie stellen fest, dass die Zahl dieser Freiwilligen kontinuierlich abnimmt und Anreize geschaffen werden müssen, damit sich die Walliser Bevölkerung stärker am Vereinsleben im Kanton beteiligt.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird vorgeschlagen, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe i des kantonalen Steuergesetzes (StG) dahingehend zu ändern, dass die Steuerpflichtigen freiwillige Zuwendungen in Form von Freiwilligenarbeit oder Geldspenden an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, in Höhe von bis zu 20 Prozent des Reineinkommens abziehen können.

In seiner aktuellen Fassung ermöglicht es Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe i StG den Steuerpflichtigen, die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, vom Reineinkommen abzuziehen. Diese Bestimmung entspricht nicht genau dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG), da dieser den Abzug der freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten vorsieht. Der Wortlaut von Artikel 33a des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBSt) stimmt mit jenem des StHG überein.

Ungeachtet dieser redaktionellen Unterschiede wenden die Walliser Steuerbehörden für die kantonalen und kommunalen Steuern die in den besagten Bundesbestimmungen vom 1. Januar 2016 festgelegten Bedingungen an. Die Steuerpflichtigen können also, innerhalb der festgelegten Grenzen, Sachspenden (Immobilien, Kunstwerke usw.) in Höhe von bis zu 20 Prozent des Reineinkommens abziehen.

Im Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) wird der Abzug der Arbeitsleistungen des Steuerpflichtigen für einen gemeinnützigen Verein ausdrücklich ausgeschlossen (BBI 2003 S. 8173). Der Wert der Freiwilligenarbeit ist in der Schweiz also nicht abzugsfähig.

Der Staatsrat ist sich der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedeutung der Freiwilligenarbeit durchaus bewusst; die Freiwilligenarbeit trägt denn auch zum reibungslosen Funktionieren unserer Gesellschaft bei. Überdies trägt Freiwilligenarbeit zum Gemeinwohl bei und ist im allgemeinen Interesse der Gemeinden und des Kantons. Freiwillige sind aus ideellen oder sozialen Gründen und nicht etwa aus Gewinnstreben in verschiedensten Verbänden und Vereinen tätig. Ein Steuerabzug wäre nicht das geeignete Mittel, um die Freiwilligenarbeit zu fördern.

Die Einführung eines Steuerabzugs hätte sowohl für die betroffenen Vereine und Einrichtungen (Bescheinigung der Freiwilligenarbeit) als auch für die mit der Kontrolle der Bedingungen für die Gewährung des Abzugs beauftragten Steuerbehörden einen administrativen Mehraufwand zur Folge.

Zudem wäre es schwierig, den Wert der Freiwilligenarbeit in Franken zu beziffern. Man kann sich auch die Frage nach der Besteuerung dieses Betrags als Erwerbseinkommen stellen, da er auf der besagten Bescheinigung ausgewiesen würde.

Der Staatsrat weist überdies darauf hin, dass dieser Abzug aufgrund der progressiven Steuertarife in erster Linie den Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen zugutekommen würde. Freiwillige mit bescheidenem Einkommen würden von diesem Abzug wenig oder gar nicht profitieren.

Unter einem anderen Gesichtspunkt ist der Staatsrat der Ansicht, dass die geforderte Änderung alle «informellen» Freiwilligen, also jene, die sich ausserhalb einer organisierten Struktur für das Wohl ihrer Mitmenschen einsetzen, benachteiligen würde, da es sich bei den Begünstigten dieser Leistungen nicht um steuerbefreite juristische Personen handelt und folglich auch kein Abzug gewährt würde.

Schliesslich wäre ein solcher Abzug nicht mit Artikel 9 StHG vereinbar, der es den Kantonen ausdrücklich verbietet, andere als die in diesem Artikel ausdrücklich vorgesehenen Abzüge zu gewähren. Der fragliche Abzug ist im StHG nicht vorgesehen.

Das StHG behält die Zuständigkeit der Kantone im Bereich der Sozialabzüge vor (Art. 9 Abs. 4 StHG), wobei diese der Berücksichtigung des sozialen Status des Steuerpflichtigen und dessen Einfluss auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dienen. Im Vordergrund stehen dabei die familiären Verhältnisse des Steuerpflichtigen und die damit verbundenen Lasten (BGE 128 II 66, Erw. i; BGE 131 I 377). Der vorgeschlagene Abzug entspricht nicht dem oben definierten Begriff des Sozialabzugs.

Der Staatsrat erinnert daran, dass Kanton und Gemeinden die in den Bereichen Sport, Jugendhilfe, Integration neuer Einwohner, Betagte, usw. tätigen Verbände mit bedeutenden und regelmässigen Beiträgen unterstützen. Der Staatsrat möchte diese verschiedenen gemeinnützigen Verbände und Einrichtungen auch weiterhin unterstützen und fördern, indem er ihnen Subventionen und Infrastrukturbeiträge gewährt.

Das Postulat wird folglich zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Finanzen: sollte der von der jeweiligen Einrichtung bescheinigte Wert der Arbeit als steuerbares Einkommen betrachtet werden, hätte der Abzug keine Auswirkungen auf die Steuereinnahmen. Andernfalls können die finanziellen Auswirkungen unmöglich beziffert werden.

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Auswirkungen Administration: Zunahme des administrativen Aufwands

Ort, Datum Sitten, den 13. Mai 2019